



1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBAuG

Festsetzungen - Zeichen

	Flangebietsgrenze		Straßenverkehrsflächen
	Grenze der Änderungsgebiete		Öffentliche Parkflächen
	Straßenbegrenzungslinien, geplant		Sichtdreiecke (Aufwuchs nicht höher als 0,7 m)
	Abgrenzung der baulichen Nutzung		Grenzanlage
	Baulinie		Spielfeld
	Baugrenze		gartnerbauliche Nutzung
	Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen		Umformerstelle
	Baumhöhe nicht über 3,50 m Erdfläche; Dachdeckung nach DIN 4102 - feuerhemmend		Garagen
	Reines Wohngebiet		Demenschafts-garagen
	Allgemeines Wohngebiet		Anzahl der Vollgeschosse zwingend
	Dorfgebiet		Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	offene Bauweise		
	Grundflächenzahl		
	Geschossflächenzahl		

Festsetzungen - Text

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 3 der Bauordnungsverordnung sind Nebenanlagen und Garagen gem. § 14 der Bauordnungsverordnung nicht zugelassen. Gleiches gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

2. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BBAuG in Verbindung mit § 103 BauO NRW

Festsetzungen - Zeichen

	Flurteilgrenzen
	Stellplätze
	Gemeinschaftsstellplätze
	Dachneigung

Festsetzungen - Text

- Im Flangebiet sind nur Ziegelnbauten mit dunklen Pfannendächern zwischen Vollgebäuden zugelassen.
- Zur Auflockerung des Gesamtbildes sind Flächen in anderem Material bis zu 2/5 der Außenflächen des aufstehenden Mauerwerkes gestattet.
- Bei Wiederaufbau oder Veränderungen von Gebäuden kann ausnahmsweise die Dachform beibehalten werden.
- Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Auf gemeinsamer Grenze geplante Garagen sind flucht- und profiltreu zu errichten.
- Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenebene der Erdgeschosdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss gestattet.
- Dachaufbauten dürfen nur bei Stelldächern mit Dachneigung 45° bis 50° errichtet werden. Die eingetragenen Flurteilgrenzen sind zwingend.
- Die Fußbodenebene des Erdgeschosses darf nicht höher angesetzt werden als 0,6 m über Straßenkrone.
- Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen liegenden Flächen sind einzuzäunen. Feste Einfriedigungen und Zäune im Bereich der Vorgärten sind nicht gestattet.

3. Nachrichtliche Darstellungen

	vorhandene Flurteilgrenze
	geplante "
	Flurgrenze
	Topographie
	vorhandene Gebäude
	geplante Gebäude

III. Ermächtigungsgrundlagen

- §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV.NW. 1975, S. 91), zuletzt geändert am 15.05.79 (GV. NW. 1978, S. 408)
- §§ 1, 2, 2 a, 8, 13 a und 30 Bundesbaugesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256)
- § 103 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV.NW. S. 96) zuletzt geändert am 11.07.78 (GV. NW S. 290 i.V. § 9 Abs. 4 BBAuG)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763)
- Planzeichenverordnung vom 19.01.65 (BGBl. I S. 21)

IV. Änderungsverfahren

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 30.8.76 gem. § 2 Abs. 6 BBAuG beschlossen.
30.8.76
23.3.77
Everswinkel, den 16.7.1979

Göll - Bürgermeister -
Göll - Ratsmitglied -
Kellerting - Schriftführer -

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat mit der zugehörigen Begründung lt. Ratsbeschluss vom 15.3.78 gem. § 2 a Abs. 6 BBAuG einen Monat in der Zeit vom 10.4.78 bis 3.5.78 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 3.4.78 ortsüblich bekannt gemacht.

Everswinkel, den 16.7.1979
Der Gemeindedirektor
Wahler

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG am 19.6.1979 als Satzung beschlossen worden.

Everswinkel, den 16.7.1979
Göll - Bürgermeister -
Göll - Ratsmitglied -
Kellerting - Schriftführer -

Dieser Änderungsplan ist gem. § 11 BBAuG mit Verfügung vom 23.10.1979 Nr. 55-21-5205 genehmigt worden.

Münster, den 23.10.1979
Der Regierungspräsident
I. A. Pflüger

Die gestalterischen Festsetzungen (II) wurden am 19.6.1979 Everswinkel, den 16.7.1979 genehmigt.

Everswinkel, den 16.7.1979
Göll - Bürgermeister -
Göll - Ratsmitglied -
Kellerting - Schriftführer -

Die gestalterischen Festsetzungen (II) wurden gem. § 103 i. V. mit § 77 BauO NRW mit Verfügung vom 12.11.1979 genehmigt, Az. 638-5 Nr. 47/79.

Warendorf, den 12.11.1979
Oberkreisdirektor als
zuständige städtische Verwaltungs-
behörde
Kreispfandirektor

Dieser Änderungsplan liegt mit zugehöriger Begründung lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.11.1979 öffentlich aus. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Everswinkel, den
Der Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West" - 1. Änderung -

GEMEINDE EVERS WINKEL KREIS WARENDORF



Übersichtsplan Maßstab 1:10 000